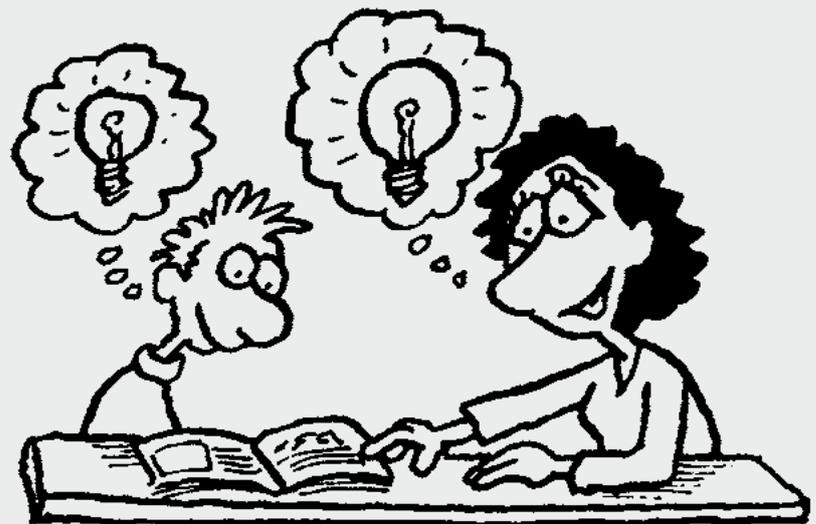


# Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 01/2013



In dieser Ausgabe:

## Vollzeitbeschäftigung für betreuende Mutter aus unterhaltsrechtlicher Sicht nicht zumutbar

5 | Verkehrsrecht  
Probleme  
mit deutschem  
Kennzeichen im  
Ausland

11 | Arbeitsrecht  
Wann muss die  
Krankmeldung  
vorliegen?

12 | Mietrecht  
Die außerordentlich  
fristlose Kündigung des  
Mieters ohne vorherge-  
hende Abmahnung

**Hartmut Roth** ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz



## Wachstum!?

Die Wirtschaftskrise brachte uns zum Nachdenken.

Muss Wachstum als Geschäftsgrundlage dienen, damit es immer besser geht, immer leichter wird und am Ende alles gut ist? Muss immer mehr von immer weniger geschaffen werden, damit Gewinne immer größer werden? Ist „Geldgewinn“ das Wesentliche? Wohin hat uns Massenwachstum gebracht? Viele haben alles, es steht aber im Eigentum von Banken. Wir haben immer wieder im Verlaufe der Kanzleigeschichte festgestellt, dass Wachstum dort nicht erstrebenswert ist, wenn das Ergebnis nicht „nachhaltig“ wird, worunter wir qualitative Hochwertigkeit verstehen, die dem Mandanten zugutekommt. Wir haben uns deshalb vorgenommen, mengenmäßig nicht über eine bestimmte rote Linie hinauszuwachsen, da wir dort keine Verbesserung erwarten.

Wachsen wollen wir aber dennoch: Wir hoffen, dass wir unsere Arbeit in der Qualität verbessern können. Deshalb werden derzeit die Anwälte von zwei Referendaren und zwei studentischen Mitarbeitern begleitet, die viele Recherchearbeiten erledigen, damit wir noch besser argumentieren können: für Sie.

Wir hoffen, dass wir uns mehr Zeit für Mandanten nehmen können, und haben deshalb vom 24.8.2012 bis 28.8.2012 unsere Software auf den neuesten Stand bringen lassen, damit Routinevorgänge schneller und direkter bearbeitet werden können. Damit gewinnen wir mehr Zeit: für Sie.

Wir hoffen, dass wir zukünftig leichter erreichbar sind und besser einander verstehen können. Unsere Homepage haben wir seit dem 1. September 2012 so erneuert, dass sie iPad- und iPhone-geeignet ist und Sie über Facebook und Twitter mit uns kommunizieren können über Verbesserungsmöglichkeiten und individuelle Bedürfnisse. Damit werden wir wertvoller: für Sie.

Wachstum lehnen wir also ab, es sei denn, dadurch wird etwas besser: für Sie

**Ihr  
Hartmut Roth**



# Inhalt

## **Verkehrsrecht**

Vorsicht bei Erlass der Selbstbeteiligung durch die Werkstatt	4
Probleme mit deutschem Kennzeichen im Ausland	5
Auch in Reisebussen gilt Anschnallpflicht!	6
Der wegrollende Einkaufswagen	7

## **Familienrecht**

Vollzeitbeschäftigung für betreuende Mutter aus unterhaltsrechtlicher Sicht nicht zumutbar	8
--	---

## **Arbeitsrecht**

Kurzarbeit „Null“: Kein Urlaubsanspruch nach Europäischem Recht	10
Wann muss die Krankmeldung vorliegen?	11

## **Mietrecht**

Die außerordentlich fristlose Kündigung des Mieters ohne vorhergehende Abmahnung	12
--	----

## **Versicherungsrecht**

Probleme mit der Unfallversicherung	14
-------------------------------------	----

## **Intern**

Der wissenschaftliche Trinkversuch	16
------------------------------------	----

## **Kriesten GmbH**

Konferenzraumlösungen und Mediensteuerung	17
---	----

Impressum	19
-----------	----

Kontakt	20
---------	----

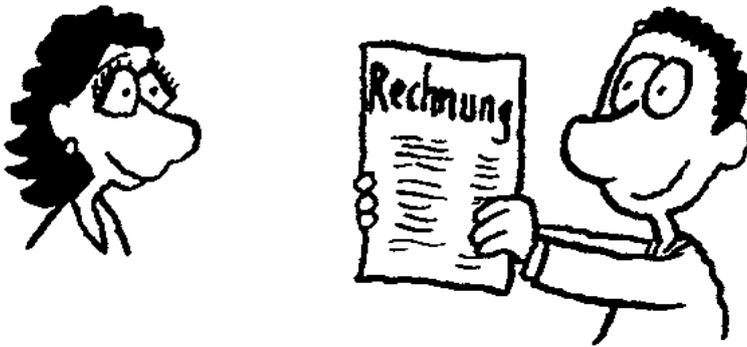


Von Rechtsanwalt  
Hartmut Roth

## Vorsicht bei Erlass der Selbstbeteiligung durch die Werkstatt

Vor allem um Kunden zu binden, die sonst der Schadenssteuerung der Versicherer folgen würden, ist so manche Werkstatt bereit, auf die Selbstbeteiligung des Kunden zu verzichten. Doch wenn dies geschieht, ohne dies ausdrücklich in der Rechnung kenntlich zu machen, handelt diese Werkstatt wettbewerbswidrig (LG Köln, Urteil vom 22.12.2011 zu AZ 81 O 72/11). Dies wird in der Konsequenz dazu führen, dass der Versicherer gegen die Werkstatt in jedem nachgewiesenen Fall die erlassene Selbstbeteiligung zurückfordern darf. Da die Werkstatt diese dem Kunden bereits einmal erlassen hat, fehlt sie dann also gleich doppelt! Zu Lasten der Versicherung wird damit auch der Betrugstatbestand erfüllt. Denn mit der Einreichung einer

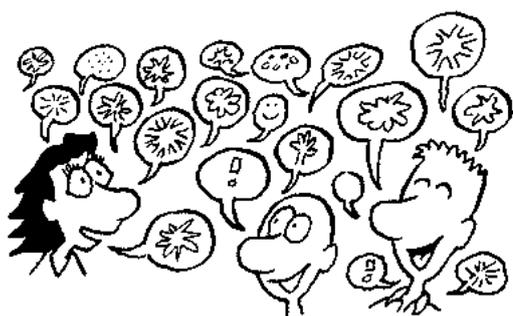
dass die „Selbstbeteiligung“ von 300,00 EUR erlassen wird, müsste der Versicherer bei obigem Beispiel lediglich 300,00 EUR zahlen. Diese Rechtslage ist im Übrigen nicht neu und gilt über Glasschadensfälle hinaus im gesamten Bereich der Kaskoreparaturen. So hat z. B. schon das OLG Celle (Urteil vom 15.09.2005 zu AZ 13 U 113/05) entschieden. Auch Versuche, dies zu umgehen, sind nicht von Erfolg gekrönt. So kam im obigen Fall des LG Köln die Werkstatt auf die Idee, sich als Gegenleistung für den Erlass der Selbstbeteiligung zusichern zu lassen, dass ein winziger Werbeaufkleber am Fahrzeug angebracht wird. Das LG empfand den Werbewert eines solchen Aufklebers als so gering, dass er in keinem angemessenen Verhältnis zur erlassenen Selbstbeteiligung stand.



Rechnung über z. B. 2.000 EUR wird der Versicherung vorgetäuscht, dass der Kunde 2.000 EUR bezahlen müsse. Nur darum erbringt die Versicherung bei einer Selbstbeteiligung von z. B. 300,00 EUR 1.700,00 EUR. Denn der Umfang der Leistungspflicht der Versicherung hängt nicht von der Höhe des Rechnungsbetrages ab, sondern von der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers. Wird also in der Rechnung kenntlich gemacht,

Warum kann dann ein bekanntes Glasschadenunternehmen mitteilen, dass der Kunde ohne Zahlung der Selbstbeteiligung reparieren lassen kann? Anders als im obigen Beispiel, wo der Kunde die Werkstatt beauftragt und die Werkstatt in keiner vertraglichen Beziehung mit Versicherern steht, hat das große Glasschadenunternehmen diese Vorgehensweise mit den Versicherern abgestimmt. Es hat sich also diesen gegenüber verpflichtet, zu den Versicherern passenden Konditionen zu reparieren. Die Werbung dieses Unternehmens bewirkt so dann also, dass viele Kunden ihr Fahrzeug dorthin bringen, so dass der Versicherer schließlich nur die vertraglich vereinbarten Konditionen zahlen muss, statt die Konditionen einer vertraglich ungebundenen Werkstatt. Eine Täuschung des Versicherers liegt nicht vor.

Eine Lösung – wenn auch risikobehaftet – kann allenfalls darin bestehen, mit dem Versicherer im Einzelfall eine Absprache zu treffen. Dieser wird zunächst nicht darauf bestehen, dass der



Kunde das Fahrzeug in die Werkstatt des Versicherers bringt, da diesem an der Kundenzufriedenheit im Kaskoschadenfall gelegen ist. Leider wird damit dem Versicherer aber auch verkündet, dass es billiger geht. Was der Versicherer sich für künftige Fälle merken wird. Darum sollte dem Kunden klargemacht werden, dass Qualität seinen Preis hat. Dies sollte dem Kunden die Zahlung der Selbstbeteiligung wert sein!

## Probleme mit deutschem Kennzeichen im Ausland

Nach 15 Jahren sind die EU-Kennzeichen mittlerweile nicht mehr wegzudenken, so dass mancher vielleicht schon die alten Kennzeichen, welche einen Trennstrich nach dem Regierungsbezirk hatten, schon verdrängt hat. Der Blick in die Zulassungspapiere offenbart einen solchen Trennstrich weiterhin.

Dieser kleine, aber feine Unterschied hat einer nicht ganz unerheblichen Anzahl von im europäischen Ausland urlaubenden Bundesbürgern vielleicht eine Trübung der Urlaubsfreuden beschert.

Bei Polizeikontrollen wurde aufgrund der zwischen Nummernschild und Zulassungspapieren aufgetretenen Diskrepanz durch die Polizeibeamten angenommen, dass die Kennzeichen ohne den Trennungsstrich und die Fahrzeugpapiere mit Trennungsstrich keine Identität aufweisen. Folge dieses kleinen Striches ist ein Bußgeld, das sich in manchen Fällen bis auf 500 € summieren kann.

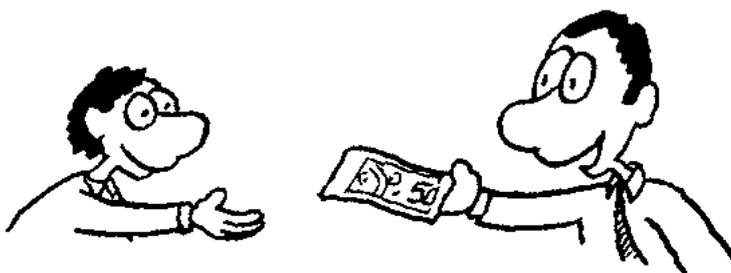
Die Rechtslage hingegen lässt ein solches Bußgeld jedoch nicht zu, da der Bindestrich eine den Vorschriften entsprechende Eintragung nicht in Frage stellt.

Um auf Nummer sicher zu gehen, wird daher den Autofahrern empfohlen, eine entsprechende Änderung in den Fahrzeugpapieren vornehmen zu lassen. Leider sieht die Gebührenordnung für die Änderungen der entsprechenden Fahrzeugpapiere ein zu entrichtendes Entgelt in Höhe von 10,20 € vor. Bedenkt man dabei, dass die Papiere den Vorschriften entsprechen, so fragt man sich, weshalb diese Gebühr zu entrichten ist.

Einige Zulassungsstellen haben nunmehr reagiert und mitgeteilt, dass für eine solche Änderung keine Gebühren erhoben werden. Ein Rechtsanspruch auf kostenfreie Umschreibung für den Autofahrer lässt sich hierbei leider nicht



Von Rechtsanwältin  
Christian Meinhold





herleiten, so dass auf jeder Zulassungsstelle erfragt werden muss, ob es sich um eine gebührenpflichtige oder gebührenfreie Änderung handelt.

Für die betroffenen Autofahrer bedeutet dies im Ergebnis mehr Zeit- und Finanzaufwand, um der Gefahr zu entgehen, ein deutlich höheres Bußgeld als die Verwaltungsgebühr zu bezahlen.



Von Rechtsanwalt  
Christian Janeczek

## Auch in Reisebussen gilt Anschnallpflicht!

In Reisebussen müssen sich die Fahrgäste auf allen Plätzen anschnallen. Dies gilt auch dann, wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Wer sich nicht daran hält, riskiert bei einer Verletzung nicht den vollen Schadensersatz zugesprochen zu bekommen. Ganz aktuell ist dabei auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 14.05.2012 zu Aktenzeichen I-6 U 187/11. zu verweisen. Das Gericht hat einer nicht angeschnallten Insassin eine Mithaftung von 30 Prozent zugerechnet.

Die Frau hatte sich in einem Reisebus nicht angeschnallt. Als der Bus mit einer Geschwindigkeit von 38 km/h über doppelte Bahngleise

fuhr, wurde sie aus ihrem Sitz geschleudert. Beim Zurückfallen brach sie sich einen Lendenwirbel. Seitdem ist ihre Mobilität erheblich eingeschränkt. Außerhalb des Hauses ist sie auf einen Rollstuhl angewiesen. Vor Gericht stritten die Parteien über die Höhe des Schmerzensgeldes und die Mithaftung der Verletzten.

Die Richter sprachen der Frau ein Schmerzensgeld von 100.000 Euro zu. Gleichzeitig legten sie ein Mitverschulden von 30 Prozent fest. Zwar überwiege die Betriebsgefahr des Busses. Der Busfahrer hätte deutlich langsamer über die Gleise fahren müssen. Jedoch müsse sich die Insassin den Verstoß



gegen die Gurtpflicht vorwerfen lassen. Da die Gurte sichtbar gewesen seien, komme es auch nicht darauf an, ob der Fahrer die Fahrgäste auf die Anschnallpflicht hingewiesen habe. Es sei allgemein bekannt, dass man sich auch in Reisebussen anschnallen müsse. Ohne Bedeutung sei, dass gegen diese Gurtpflicht oft verstoßen werde. Daher sei der Schadenersatz, inklusive monatlicher Zahlungen, um 30 Prozent zu kürzen.

Die Rechtsprechung des OLG Hamm gilt jedoch nicht für den Fall eines verletzten Insassen, der sich nicht angeschnallt hat. Zunächst

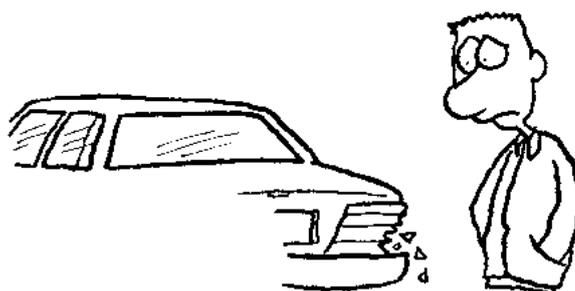
einmal hat nämlich der Schadensverursacher zu beweisen, dass der Verstoß gegen die Gurtanlegepflicht sich überhaupt ausgewirkt hat. Im Fall des OLG Hamm stand dies fest, da ein Gurt das Herausschleudern aus dem Sitz verhindern hätte können. Auch wenn der PKW-Insasse bei einem Auffahrunfall mit dem Kopf an die Frontscheibe gestoßen ist, wird dies der Fall sein. Grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich der fehlende Gurt ausgewirkt hat, darf jedoch nicht werden. Die Einzelheiten und Einzelfälle sind hierbei jedoch rechtlich kompliziert und bedürfen der Hinzuziehung eines Verkehrsanwaltes.

## Der wegrollende Einkaufswagen

Eine typische Szene beim Einkaufen. Der Einkaufswagen wird am Kofferraum zum Ausladen platziert. Dabei gerät der Wagen ins Rollen und wird erst von einem anderen Fahrzeug gestoppt. Natürlich ist das andere Fahrzeug beschädigt. Wer jetzt einfach davonfährt, riskiert seinen Führerschein. Denn die Kollision des Einkaufswagens stellt einen Verkehrsunfall iSd. § 142 StGB dar. Wer also davonfährt, macht sich des unerlaubten Entferns vom Unfallort schuldig. Das OLG Düsseldorf entschied dazu in einem aktuellen Fall (Urteil vom 07.11.2011, AZ III-RVs 62/11):

*„Die Kollision eines Einkaufswagens mit einem parkenden Pkw auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz ist ein „Unfall im Straßenverkehr“ im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Dies entspricht der ganz herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung ...“*

In der Folge begründet das OLG Düsseldorf seine Entscheidung mit den Worten, dass mit dem Wegrollen des Einkaufswagens sich ein verkehrstypisches Risiko verwirklicht habe, also ein Unfall im Straßenverkehr gegeben ist.



Auch wenn dies für den juristischen Laien nur schwer nachzuvollziehen sein wird, kann nur angeraten werden, an der Unfallstelle zu verbleiben und möglicherweise den Fahrer des geschädigten Fahrzeuges im Einkaufsmarkt ausrufen zu lassen. Sollte dies nicht möglich sein, muss nach einer angemessenen Wartezeit von mindestens 30 Minuten unverzüglich das nächste Polizeirevier aufgesucht werden, wenn der Fahrer des geschädigten Fahrzeuges nicht erscheint.

Denn im Fall der Verurteilung drohen 7 Punkte in Flensburg und eine Geldstrafe in Höhe eines Monatsnettoehalts. Bei einem entsprechenden Schaden über 1.300 EUR droht sogar der Entzug der Fahrerlaubnis.



Von Rechtsanwalt  
Raimund Kühne

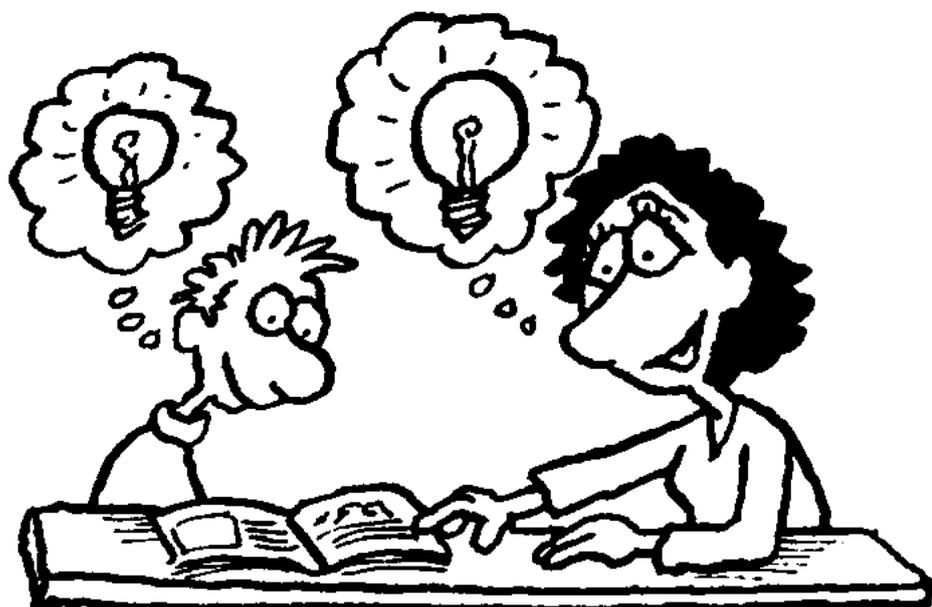
## Vollzeitbeschäftigung für betreuende Mutter aus unterhaltsrechtlicher Sicht nicht zumutbar

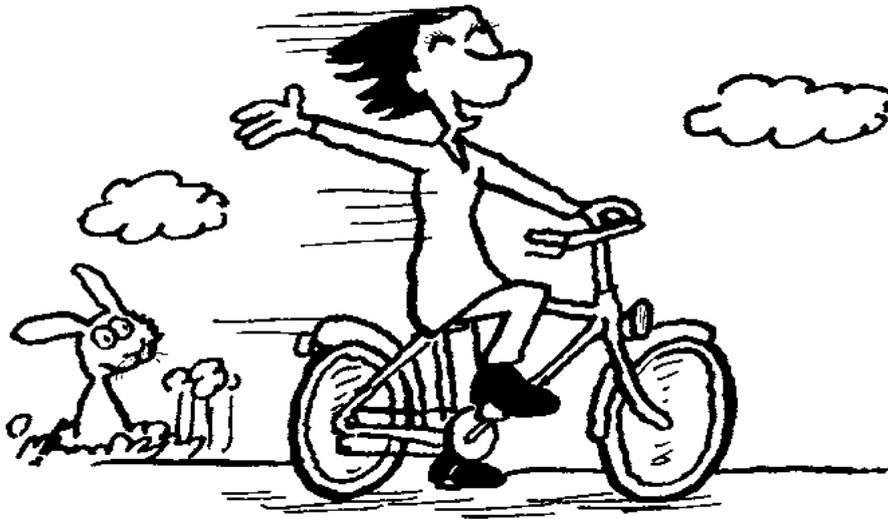
Der Bundesgerichtshof hat sich durch Urteil vom 18.04.2012, Aktenzeichen XII ZR 65/10, erneut hinsichtlich des Bestehens eines nachehelichen Unterhaltsanspruches wegen Kinderbetreuung Stellung genommen. Entschieden wurde, dass einer betreuenden Mutter dann ein Unterhaltsanspruch für ihre Kinder im Alter von deutlich über drei Jahren zustehen könne, wenn zumindest ein teilweiser Betreuungsbedarf besteht. Die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung ist ihr dann nicht zuzumuten.

Im entschiedenen Fall machte die geschiedene Ehefrau von ihrem geschiedenen Ehemann nachehelichen Unterhalt wegen der Betreuung ihrer Kinder geltend. Die drei Kinder waren bereits 12, 15 und 17 Jahre alt und lebten bei der Mutter. Sie kamen alle am frühen Nachmittag aus der Schule und übten nachmittags verschiedene sportliche Aktivitäten aus, die 5 km bzw. 15 km vom Wohnort der Kindesmutter stattfanden. Die geschiedenen Eheleute strit-

ten über den zeitlichen Umfang der die Mutter treffenden Beschäftigungsobliegenheit. Insbesondere war der Ehemann der Ansicht, die Mutter könne einer Vollbeschäftigung nachgehen, nachdem die Kinder bis zum frühen Nachmittag in Einrichtungen betreut wurden und die Mutter daher einer Betreuung nicht mehr nachkommen musste.

Der BGH entschied, dass der Mutter ein Unterhaltsanspruch zustehe. Grundsätzlich kann sich der betreuende Elternteil nicht mehr auf die Notwendigkeit einer persönlichen Betreuung der Kinder berufen, wenn und soweit das Kind eine kindgerechte Betreuungseinrichtung besucht oder unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse besuchen könnte. Eine Verlängerung des Unterhalts über das Alter von drei Jahren hinaus ist nur dann möglich, wenn keine kindgerechte Einrichtung für die Betreuung des Kindes zur Verfügung steht oder dass aus besonderen Gründen eine persönliche Be-





betreuung erforderlich ist. Zu beachten sind dabei die besonderen Bedürfnisse des Kindes, wie etwa sportliche oder musische Beschäftigungen. Sofern diese vom Kind nicht selbständig wahrgenommen werden können, sind zu erbringende Fahr- und Betreuungsleistungen zu berücksichtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass am Morgen oder am späten Nachmittag und Abend regelmäßig weitere Erziehungs- und Betreuungsleistungen, wie beispielsweise Hausaufgabenbetreuung etc., zu erbringen sind

Im entschiedenen Fall bestand nach Auffassung der Richter zumindest ein teilweiser Betreuungsbedarf, so dass der Mutter lediglich eine Teilzeitbeschäftigung mit 30 Wochenstunden zugemutet werden konnte. Sie könne in den Vormittagsstunden, während sich die Kinder in der Schule befänden, eine Beschäftigung mit ca. 6 h/d zzgl. Fahrzeiten nachgehen. Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof aus, dass die Kinder aufgrund der ländlichen Lage und dem damit einhergehenden unzureichenden öffentlichen Nahverkehr darauf angewiesen seien, dass die Mutter sie zu den sportlichen Aktivitäten fahre. Auch sei ihr ein Umzug nicht zumutbar, da dadurch den Kindern der Lebensmittelpunkt entzogen würde. Weiterhin bestehe nach Heimkehr der Kinder

aus der Schule zusätzlicher Bedarf für die Betreuung und Erziehung der drei Kinder, wie die Erledigung schulischer Aufgaben. Dies stelle erhebliche Anforderungen an die Mutter, die über das normale Maß hinausgingen und neben einer vollschichtigen Tätigkeit nicht zu bewältigen seien. Des Weiteren treffe es nicht zu, dass ein 12-jähriger Junge in den Nachmittagsstunden nach Rückkehr aus der Schule nach der Lebenserfahrung die Hausaufgaben selbständig erledigen könne oder von den älteren Geschwistern Hilfe zu erwarten habe. Ferner sei zu berücksichtigen, dass aufgrund der ländlichen Lage die Möglichkeit einer Fremdbetreuung eingeschränkt sei bzw. ganz fehle.

Der Bundesgerichtshof setzt mit dieser Entscheidung konsequent seine Rechtsprechung fort, wonach sich die Obliegenheit zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit danach richtet, welche Betreuungsmöglichkeiten tatsächlich vorhanden sind und ob eine Fremdbetreuung zugemutet werden könne. Zu berücksichtigen sind immer bei der Frage die individuellen Verhältnisse und Gegebenheiten, so bereits BGH in FamRZ 2007, 965. Da Unterhaltsrecht Billigkeitsrecht ist, bedarf es immer einer vollständigen Analyse der bestehenden Verhältnisse. Wir beraten Sie hierzu gern.



Von Rechtsanwältin  
Annett Bachmann-Heinrich

## Kurzarbeit „Null“: Kein Urlaubsanspruch nach Europäischem Recht

In der Praxis ist umstritten, welche Auswirkungen Kurzarbeit auf die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer hat. Nun hat der Europäische Gerichtshof klargestellt: Nach EU-Recht muss kein Urlaub gewährt werden, wenn wegen Kurzarbeit „Null“ keine Arbeitspflicht bestand.

Zwei Arbeitnehmer eines Automobilzulieferers wurden betriebsbedingt gekündigt. Wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten wurde im Unternehmen ein Sozialplan vereinbart. Neben Abfindungsregelungen enthielt der Sozialplan die befristete Verlängerung der gekündigten Arbeitsverhältnisse für ein Jahr und die Vereinbarung von Kurzarbeit „Null“. Die Arbeitnehmer blieben also ein Jahr länger im Arbeitsverhältnis, ohne zur Arbeit verpflichtet zu sein, und bezogen Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit.

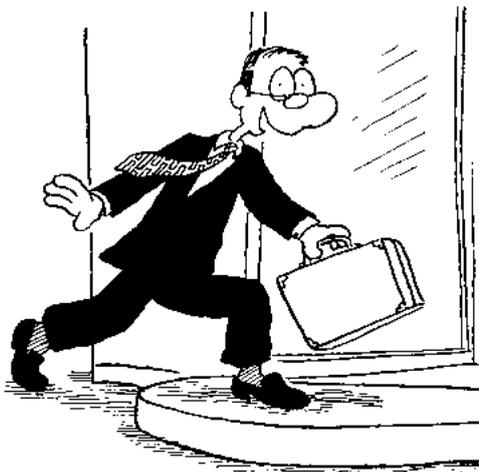
Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangten die Arbeitnehmer Urlaubsabgeltung. Sie waren der Ansicht, dass auch im Verlängerungsjahr Urlaubsansprüche entstanden sind. Der Arbeitgeber war dagegen der Ansicht, dass ohne Arbeitsverpflichtung keine Urlaubsansprüche entstehen konnten. Das Arbeitsgericht Passau war der Ansicht, durch Kurzarbeit „Null“ reduziere sich nach

deutschem Recht nicht nur die Arbeitspflicht auf null, sondern auch der Urlaubsanspruch. Es legte dem EuGH die Verfahren vor, um zu klären, ob dies mit Europäischem Recht vereinbar ist.

Der EuGH hielt die vom Arbeitsgericht angenommene Reduzierung des Urlaubs auf „null“ für europarechtskonform. Insbesondere sei die Situation nicht mit der eines kranken Arbeitnehmers zu vergleichen. Der Fall liege vielmehr ähnlich dem eines in Teilzeit Beschäftigten. Hierzu hatte der EuGH bereits entschieden (Urteil v. 22.4.2010, C-486/08), dass die Reduzierung der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten anteilig zur Reduzierung des Urlaubsanspruchs führen kann (Urteil v. 8.11.2012, C-229/11 u. C-230/11).

Die Entscheidung bringt erfreuliche Klarheit zum Thema Kurzarbeit und Urlaub. Sie betrifft jedoch nur die europäische Rechtslage. Ob nach deutschem Recht die Reduzierung der Arbeitszeit auf „null“ in der Kurzarbeit zum Wegfall von Urlaubsansprüchen führt oder nicht, ist umstritten. Da das Europäische Recht nur einen Mindestschutz für Arbeitnehmer schafft, könnte das deutsche Recht auch darüber hinaus gehen. Die wohl überwiegende Ansicht geht – wie das Arbeitsgericht Passau – zwar vom Wegfall des Urlaubs aus, endgültige Klarheit wird aber erst das Bundesarbeitsgericht (BAG) bringen können.

Bis zur Klärung der deutschen Rechtslage sollte in Kurzarbeitsvereinbarungen vorsorglich ausdrücklich die anteilige Reduzierung bzw. der Wegfall von Urlaubsansprüchen bei Kurzarbeit geregelt werden. Zwar sind die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes grundsätzlich nicht abdingbar. Sollte die Reduzierung jedoch nach deutschem Recht zulässig sein, wofür vieles spricht, ist eine ausdrückliche Regelung zu empfehlen.



## Wann muss die Krankmeldung vorliegen?

Wird ein Arbeitnehmer krank, kann der Arbeitgeber ein Attest schon ab dem ersten Tag verlangen, ohne dies begründen zu müssen. So lautet ein aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichts.

Wird ein Arbeitnehmer krank, braucht er eine ärztliche Bescheinigung nur dann vorzulegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage andauert, und zwar am vierten, dem darauffolgenden Arbeitstag. So lautet der Grundsatz, von dem der Arbeitgeber aber abweichen kann.

Denn nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) ist der Arbeitgeber berechtigt, vom Arbeitnehmer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer schon von dem ersten Tag der Erkrankung an zu verlangen. Aber – muss er dieses Ansinnen begründen? Das war bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden.

Das Bundesarbeitsgericht hat nun klargestellt: Der Arbeitgeber muss diese Entscheidung, das Attest schon ab dem ersten Tag der Erkrankung zu fordern, nicht begründen. Die Ausübung dieses Rechts steht im nicht an besondere Voraussetzungen gebundenen Ermessen des Arbeitgebers.

Redakteurin klagte gegen die Weisung des Chefs:

Eine Redakteurin stellte für den 30.11.2010 einen Dienstreisantrag, dem ihr Vorgesetzter nicht entsprach. Eine nochmalige Anfrage der Redakteurin wegen der Dienstreisegenehmigung am 29.11. wurde abschlägig beschieden. Am 30.11. meldete sich die Klägerin krank und erschien am Folgetag wieder zur Arbeit. Daraufhin forderte die Arbeitgeberin die Mitarbeiterin auf, künftig schon

am ersten Tag der Krankmeldung einen Arzt aufzusuchen und ein entsprechendes Attest vorzulegen. Dagegen klagte die Arbeitnehmerin. Mit ihrer Klage hat sie den Widerruf dieser Weisung begehrt und geltend gemacht, das Verlangen des Arbeitgebers auf Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits für den ersten Tag der Erkrankung bedürfe einer sachlichen Rechtfertigung. Außerdem sehe der für die Arbeitgeberin geltende Tarifvertrag ein derartiges Recht nicht vor.

Richter waren auf Seiten der Arbeitgeberin. Die Ausübung des dem Arbeitgeber von § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG eingeräumten Rechts steht im nicht gebundenen Ermessen des Arbeitgebers. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass gegen den Arbeitnehmer ein begründeter Verdacht besteht, er habe in der Vergangenheit eine Erkrankung nur vorge täuscht. Eine tarifliche Regelung steht dem nur entgegen, wenn sie das Recht des Arbeitgebers aus § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG ausdrücklich ausschließt. Das war vorliegend nicht der Fall (BAG, Urteil vom 14.11.2012, 5 AZR 886/11).





Von Rechtsanwalt  
Raimund Kühne

## Die außerordentlich fristlose Kündigung des Mieters ohne vorhergehende Abmahnung

Grundsätzlich kann einem Mieter, der sich nicht vertragskonform verhält, nur dann die außerordentlich fristlose Kündigung ausgesprochen werden, wenn das Verhalten des Mieters zuvor vom Vermieter abgemahnt wurde. Hierbei gibt es allerdings Ausnahmen.

Das Amtsgericht Hamburg-Altona hat mit Urteil vom 14.02.2012, Aktenzeichen 316 C 275/11 entschieden, dass der vertragswidrige Gebrauch einer Wohnung durch umfangreichen unerlaubten Anbau und Konsum von Cannabis einen wichtigen Grund zur außerordentlich fristlosen Kündigung darstellt und einer Abmahnung nicht bedarf. Eine Vermieterin hatte gegen ihre Mieterin auf Räumung und Herausgabe geklagt. Sie hatte zuvor das Mietverhältnis außerordentlich und ohne vorherige Abmahnung gekündigt, nachdem ein Untermieter des Mieters in der Wohnung Cannabis in erheblichem Umfang angebaut hatte. Im Rahmen einer polizeilichen Durchsuchung waren Cannabispflanzen, zahlreiche für den Cannabisanbau bestimmte technische Geräte sowie verkaufsfertig verpacktes Marihuana entdeckt worden. Bereits zuvor hatte eine Nachbarin mehrfach auf Marihuanageruch im Hausflur die Vermieterin hingewiesen. Die Mieterin selbst wollte von dem Anbau des Cannabis nichts gewusst haben.

Die Räumungsklage der Vermieterin hatte Erfolg. Die außerordentlich fristlos erklärte Kündigung wegen unerlaubten Anbaus von Cannabis erfolgte berechtigt. Zwar hatte die Mieterin das Cannabis nicht selbst angebaut, allerdings ist ihr das Verschulden des Untermieters zuzurechnen. Zugunsten

der Vermieterin war das Interesse zu berücksichtigen, die übrigen Mieter und insbesondere die im Haus wohnenden Kinder und Jugendlichen vor den Gefahren zu schützen, die vom Cannabisanbau im Mietobjekt ausgingen. Schließlich sind durch den typischen, prägnanten Geruch, der vom Cannabisanbau und dem Konsum von Marihuana ausgeht und im Hausflur wahrnehmbar war, wie von den Polizeieinsätzen der Ruf des Hauses gefährdet. Einer vorherigen Abmahnung bedurfte es daher ausnahmsweise nicht. Die sofortige Kündigung war aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt. Eine Abmahnung ist die Aufforderung an den Mieter, eine bestimmte Handlung künftig zu unterlassen oder vorzunehmen. Sie ist deshalb nur dann sinnvoll, wenn eine Fortsetzung des Mietverhältnisses überhaupt noch in Betracht kommt. Dem war in dem entschiedenen Fall allerdings nicht so, weil wegen der Schwere der Vertragsverstöße das Vertrauensverhältnis zwischen Vermieterin und Mieterin bereits endgültig zerstört war. Auf eine Kenntnis der Mieterin von den Vertragsverstößen des Untermieters kommt es insoweit nicht an.

Einen weiteren Fall hatte das Landgericht Frankfurt am Main durch Urteil vom 18.01.2012, Aktenzeichen 17 S 90/11 entschieden, wonach eine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung dann gerechtfertigt sei, wenn der Mieter die Vermieter mit erhobenen Fäusten bedroht. Die Parteien hatten einen Mietvertrag miteinander geschlossen. Der Vermieter hatte den Mietern gekündigt, nachdem aus der Wohnung der Mieter ein beißender Geruch nach außen drang. Ferner

hatte der Sohn der Mieter regelmäßig zwischen 1.00 Uhr bis 1.30 Uhr nachts die Wohnungstür mit einem laut Knall zugeschlagen. Ferner hatten die anderen Kinder um 23.00 Uhr im Garten noch Fußball gespielt, Löcher in den Zaun getreten sowie am 21.03.2009 der Vermieterin „mit der Faust gedroht“ und ihr zugerufen, sie solle sich entfernen, da sie ansonsten noch etwas zu spüren bekäme. Das Amtsgericht hatte die Räumungsklage noch mit der Begründung abgewiesen, dass die Kündigung unwirksam sei, weil die erforderliche Abmahnung nicht erfolgt war. Zu Unrecht entschied das Landgericht. Das Landgericht wies die Entscheidung zurück und wies darauf hin, dass die Abhilfefrist und eine Abmahnung dann entbehrlich sind, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg versprechen oder wenn die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt sei. Außerdem sei eine Kündigung ohne Fristsetzung möglich, wenn dem Vermieter aufgrund besonderer Umstände kein weiteres Zuwarten möglich oder zumutbar sei. In der Klageerhebung könne auf eine Abmahnung erkannt werden, wenn das Prozessverhalten der Mieter darauf schließen lasse, dass sie auf ihrem Standpunkt beharrten und keinerlei Einsicht zeigten. Das gesamte Verhalten der Mieter lasse den Schluss zu, dass sie auch auf eine Abmahnung nicht reagiert hätten, sondern diese im Gegenteil noch aggressiver hätte werden lassen.



Aus diesen beiden Entscheidungen lässt sich die Tendenz in der Rechtsprechung dahingehend entnehmen, dass eine Abmahnung nicht immer erforderlich ist. Die Gerichte legen jedoch einen strengen Maßstab an das Vorliegen dieser Fälle und es besteht nach wie vor der Grundsatz, dass eine Abmahnung erforderlich ist. Damit eine außerordentlich fristlose Kündigung nicht schon daran scheitert, weil eine erforderliche Abmahnung nicht ausgesprochen wurde, sollte der Vermieter im Zweifel immer zuvor den Mieter abmahnen. Es sollte insoweit immer der sicherste Weg gewählt werden.

Besteht Unsicherheit, ob ein bestimmtes Verhalten eine vorherige Abmahnung voraussetzt oder gegebenenfalls sofort gekündigt werden kann, sollte immer ein Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden.





Von Rechtsanwalt  
Patrick Roth

## Probleme mit der Unfallversicherung

Für eventuelle Unfälle haben viele Bürger einen Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen, so dass auch bei Unfall mit gegebenenfalls erheblichen Verletzungen Leistungen unabhängig von einem Verschulden oder einem „Schuldigen“ geltend gemacht werden können. Maßgeblich zur Überprüfung dafür, ob der Unfallversicherer Leistungen zu erbringen hat ist der Versicherungsschein mit den jeweiligen Unfallbedingungen, die als „Kleingedrucktes“ im Versicherungsvertrag stehen. Der Teufel steckt wie in sämtlicher Rechtsmaterie im Detail, ein Streit mit dem Unfallversicherer über die Leistungspflicht sowie die Leistungshöhe ist häufig vorprogrammiert. Wichtige Problemkonstellationen möchte ich kurz beschreiben.

Bei einem Unfall und Geltendmachung von Ansprüchen bei der Unfallversicherung liegt ein Schwerpunkt der Auseinandersetzung bei der Frage, ob es sich bei dem Ereignis tatsächlich um einen Unfall im Sinne der Unfallbedingungen gehandelt hat und ob hierdurch eine dauernde Gesundheitsbeeinträchtigung (Invalidität) eingetreten ist. Ein Unfall ist ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis. Schädigungen durch zum Beispiel durch Ertrinken oder Vergiftungserscheinungen durch Putzmittel bei Kleinkindern sind keine Unfälle im Sinne der Unfallbedingungen, da die Schädigung nicht von außen, sondern von innen auf den Körper einwirkt. Ebenso sind Vorgänge die von außen kommen, jedoch innerhalb des Körpers stattfinden ausgelöst z.B durch Zeckenbisse keine Unfälle im Sinne der Bedingungen. Es gibt jedoch auch für derartige Fälle Versicherungsschutz in Unfallversicherungsverträgen, weshalb einerseits eine regelmäßige Überprüfung der Versicherungsverträge stattfinden sollte. Zu prüfen ist –sofern hier kein Versicherungsschutz vorliegt, ob der Versicherungsmakler richtig beraten hat und ob diese Beratung auch nachweisbar dokumentiert

wurde. Wenn also ein „Billigunfallversicherungsvertrag“ ohne weitere Aufklärung abgeschlossen wurde besteht die Möglichkeit den Makler in Anspruch zu nehmen, wenn er nicht auf die Möglichkeit besseren Versicherungsschutz abzuschließen gegebenenfalls sogar mit gleicher Versicherungsprämie hingewiesen hat.

Ist eine Invalidität Folge des Unfalls, ergeben sich regelmäßig Differenzen bei der anhand der sogenannten Gliedertaxe zu ermittelnden Höhe des Invaliditätsgrads. Meistens bestimmt der Versicherer einen Gutachter, der die Höhe der Invalidität untersuchen soll. Hier ist Vorsicht geboten, da in der Qualität der Gutachter Unterschiede vorhanden sind. So gibt es Versicherungsgutachter, welche Gutachten erstellen, die häufig gerichtlich nicht halten, mithin die Höhe der Invalidität zu gering bemessen wurde. Das Gutachten liest sich flüssig über mehrere Seiten hinweg, das Ergebnis ist aber fehlerhaft. Wir haben gute Erfahrungen damit gemacht, dass wir dem Versicherer selbst Gutachter vorschlagen. Sinn ist dabei nicht, dass man mehr erhält als an Invalidität vorliegt, jedoch auch nicht weniger, so dass Ziel ist, einen Sachverständigen zu Begutachtung zu vereinbaren, der die notwendige Sachkunde aufweist und das bewertet, was an Invalidität tatsächlich vorliegt. Da häufig Versicherungssummen im 6 stelligen Bereich vereinbart werden, machen schon wenige Prozentpunkte in der Bewertung enorme Summen für den Versicherten sowie die Versicherungswirtschaft aus. Auf einen Gutachter, der gleich das bewertet, was bewertungsfähig vorliegt, sollte Wert gelegt werden, damit nicht nach der Erstbegutachtung ein langwieriger Rechtsstreit gerichtlich geführt werden muss.

Darüber hinaus haben gerade im Bereich der Unfallversicherung die zahlreichen Leistungsausschlüsse (Bandscheibenvorfälle, Geistes- oder



Bewusstseinsstörungen usw.) eine große Bedeutung. Häufig ereignen sich z. B. Unfälle in denen der Versicherte alkoholisiert ist. Der Versicherer verweist dann teilweise vorschnell auf den Ausschluss der sogenannten Geistes- und Bewusstseinsstörung. Die Höhe der Alkoholisierung muss der Versicherer jedoch nachweisen. Dies bereitet dann Probleme, wenn zum Beispiel mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel bei der Blutabnahme gearbeitet wurde, da dies die Höhe der Alkoholisierung verfälschen kann. Beweisbelastet für die Höhe der Alkoholisierung ist der Versicherer, der Schwierigkeiten haben wird einen Blutalkoholwert nachzuweisen, wenn es Unstimmigkeiten gibt. Weiter gibt es Streit bei welcher Höhe der Alkoholisierung eine Geistes- und Bewusstseinsstörung vorliegen soll. Unterschieden wird zum Beispiel, ob sich ein Unfall in alkoholisiertem Zustand mit einem Kraftfahrzeug ereignet hat, mit einem Fahrrad oder im häuslichen Bereich. Hierzu gibt es unterschiedliche Rechtsprechung, wann Leistungsfreiheit vorliegen soll. Die Rechtsprechung ist in diesen Fällen nicht einheitlich, so dass es sein kann, dass der Versicherer sich auf ein Urteil beruft, das entweder nicht einschlägig ist oder an Ihrem Wohnort so nicht gefällt würde.

Von großer Wichtigkeit ist zudem die Beachtung der zahlreichen Ausschlussfristen, bei deren Nichtbeachtung der Versicherer in der Regel schon allein deshalb leistungsfrei wird. Der Versi-

cherer muss z. B. dann keine Leistung erbringen, wenn die Invalidität –also die Funktionsbeeinträchtigung von Gliedmaßen nicht innerhalb einer bestimmten Zeit ärztlich nachgewiesen wird. So kommt es vor, dass der Verunfallte sich zunächst in Ruhe auf seine Gesundheit konzentriert und erst zu einem Zeitpunkt den Unfall meldet beziehungsweise die Invalidität nachweist, zu dem der Versicherer bereits keine Leistung mehr erbringen muss.

Letztlich steht häufig eine sogenannte Anzeige- oder Obliegenheitsverletzung im Streit. Dies bedeutet, dass gegen Pflichten Verstoßen wird, die im Versicherungsvertrag aufgeführt sind beziehungsweise nach denen gefragt wurde wie zum Beispiel unvollständige oder unrichtige Angaben bei Antragstellung. Auch hier beruft sich der Unfallversicherer schnell auf seine Leistungsfreiheit. Eine Prüfung ist hier dringend erforderlich, da nicht das, was gegebenenfalls vordergründig an Falschangaben vorliegt sich auch auswirken muss. Wenn der Versicherte ein falsches Alter angibt, ist dies für den Unfall sowie seine Folgen gegebenenfalls irrelevant. Auch wenn das richtige Alter angegeben worden wäre, wäre der Versicherungsvertrag geschlossen worden. Wenn jedoch Vorerkrankungen verschwiegen wurden kann dies dagegen eher relevant sein, da der Versicherer den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, hätte er den wahren Gesundheitszustand des Versicherten gekannt.

Wie immer im Leben können die richtigen Wege besser beschritten werden, wenn die Fallgruben bekannt sind. Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme zahlt man nicht gerne, bei vorgenannten Problemstellungen rentiert es sich alleine hinsichtlich der Höhe der in Frage kommenden Versicherungssumme Fallgruben vorgreiflich zu vermeiden und sicher zustellen, dass sämtlichen Pflichten nachgekommen wird, jedoch auch die Rechte aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden, mithin die Leistung zeitnah und in angemessener Höhe zu erhalten.



Von Rechtsanwalt  
Hartmut Roth

## Der wissenschaftliche Trinkversuch

Am 25.10.2012 fand in den Räumen der Kanzlei ein wissenschaftlicher Trinkversuch statt. Einge-laden waren Mandanten, die beruflich rund um den Straßenverkehr tätig sind.

Ausgangsüberlegung war, dass zwischen 25 und 50 % aller Schwerstunfälle darauf zurückzuführen sind, dass Verkehrsteilnehmer nicht fahrtüchtig sind und man lernen muss, den eigenen Zustand kritisch zu hinterfragen.

Es gab dazu einen Ausgangsfall, der alltäglich ist. Ein Ehepaar war zu einer Geburtstagsfeier eingeladen. Abgesprochen war, dass der Ehemann zu dem Veranstaltungsort hinfährt und die Ehefrau den Rückweg bestreitet. Auf dem Rückweg hielt die Polizei das Fahrzeug an und bat die Ehefrau um eine Atemalkoholkontrolle. Sie schaffte das nicht richtig. Daraufhin nahm der Ehemann das Gerät und machte es ihr vor: Wert des Ehemanns 0,39 ‰. Daraufhin versuchte es die Ehefrau erneut: 2,4 ‰. Der Führerschein war weg. Das erregte sie sehr und sie sagte: Es ist immer dasselbe, er zwingt mich zurückzufahren. Darauf war auch sein Führerschein weg wegen Anstiftung zur Trunkenheitsfahrt. Meine Tätigkeit führte zwar

dazu, dass er rasch seinen Führerschein wiederbekam. Der Fall zeigte aber deutlich, dass der Ehemann seinen Alkoholkonsum deutlich überschätzt hat, die Ehefrau ihren Alkoholkonsum deutlich unterschätzt hat.

Unser Trinkversuch war so angeordnet, dass die Teilnehmer zwei Stunden lang die Möglichkeit haben sollten, ihr Lieblingsgetränk zu konsumieren (Bier, Weißwein, Rotwein, Sekt), dazu bestand die Möglichkeit, etwas zu essen (wie bei einem Empfang üblich) und sich die Trinkmenge zu notieren. Nach zwei Stunden wurde dann der Atemalkohol gemessen, der gleich in den entsprechenden Promillewert umgerechnet wurde.

Zu Beginn des Versuchs wurden Tests vorgenommen, die Geschicklichkeit der Teilnehmer im nüchternen Zustand zu prüfen. Diese Versuche wurden dann erschwert, indem sie wiederholt wurden unter Benutzung von „Trinkbrillen“, die den Zustand simulierten und die Sichtmöglichkeit zeigten nach entsprechendem Alkoholkonsum. Es wurde festgestellt, dass 0,8 ‰ die Reaktions- und Sichtmöglichkeit schon einschränkten.

Die 1,3 ‰- Brille mit Nachtsicht zeigte den einzelnen Teilnehmern, dass eine richtige Reaktion eher dem Zufall geschuldet war, als den Fähigkeiten der Einzelnen richtig reagieren zu können. Nach diesen Erfahrungen hielt kein Teilnehmer mehr die Trunkenheitsfahrt für ein Kavaliersdelikt. Jeder hatte die alkoholbedingten Einschränkungen aus eigener Erfahrung erlebt. Ergänzt wurde der Test durch Informationen aus dem strafrechtlichen Bereich, bei dem die einzelnen Grenzwerte erläutert wurden: 0,3 ‰ ist kritisch bei Unfall oder Fehlverhalten (re-



lative Fahruntüchtigkeit), 0,5 % wird als Ordnungswidrigkeit geahndet mit 500 € Geldbuße und einem Monat Fahrverbot, 1,1 % (absolute Fahruntüchtigkeit) ist der Wert, der als Trunkenheitsfahrt oder als Verkehrgefährdung geahndet wird mit Geldstrafe (ab einem Monatsgehalt) und mit Entziehung der Fahrerlaubnis. 1,6 % ist der Grenzwert, ab dem nur noch eine Fahrerlaubnis wiedererteilt wird, wenn im Rahmen einer MPU eine positive Prognose abgegeben werden kann, dass der Proband sein Trinkverhalten geändert hat. Am Ende des Abends stand zum einen die Erkenntnis, dass jeder Teilnehmer wusste, mit welcher Trinkmenge welcher Blutalkoholwert

erreicht wird, was viele sehr überraschte (von „so viel“ bis „so wenig“ war jede Reaktion vertreten). Darüberhinaus stellte man allgemein fest, dass „wissenschaftliche Trinkversuche“ aufgrund dessen, dass die Teilnehmer „aktiv“ sich betätigen konnten, äußerst kurzweilig ausfallen, zumal auch jeder mit jedem ins Gespräch kam.

Eine Wiederholung der Veranstaltung drängt sich auf. Achten Sie dabei auf unseren Veranstaltungsplan auf unserer Homepage [www.roth-anwaelte.de/Veranstaltungen](http://www.roth-anwaelte.de/Veranstaltungen).

Wissenschaft mit Unterhaltungswert macht Laune.

## Konferenzraumlösungen und Mediensteuerung



Konferenzräume sollen eine Oase des erfolgreichen Dialoges und der Inspiration sein. Das Herzstück – der multifunktional eingerichtete Konferenzraum mit einladender Möblierung – fördert die Entwicklung einer lebendigen Unternehmens- und Gesprächskultur.

Kriesten erfüllt mit einem interdisziplinär arbeitenden Einrichtungsteam die komplexen

Anforderungen zur Ausstattung von Konferenzräumen auf hohem Niveau. Von der Beratung, Vor-Ort-Analyse, Konzeptentwicklung für Innenarchitektur, Ambiente, Möblierung, Mediensteuerung und Präsentationstechnik bekommen Sie alles aus einer Hand. Parallel dazu entwickeln unsere ITK-Systemberater das passgenaue Kommunikations- und Medienkonzept inklusive der erforderlichen

Medienversorgung. Ob Sie eine Videokonferenzlösung mit Videoboard, einen leistungsstarken Beamer oder mobile Medientechnik benötigen, bestimmt Ihr Anforderungsprofil.

### **Die Videokonferenz ist im Business die digitale Zukunft**

Wir haben dieses Potenzial erkannt und entwickeln für Sie maßgeschneiderte Konferenzraumlösungen mit professionellen Videokonferenzsystemen – vom mobilen oder stationären PC-Arbeitsplatz bis zum hochmodernen und elegant eingerichteten Videokonferenzraum.

Die Integration von Mediensteuerungen in Konferenzraumlösungen eröffnet zusätzliche neue Möglichkeiten für eine perfekt inszenierte Präsentation.

### **Multifunktionale Medientechnik ist die Krone perfekt eingerichteter Konferenzräume**

In Konferenzräumen mit Mediensteuerungen haben Sie Ihre Präsentation mit einem Fingerdruck im Griff. Durch die einfache und komfortable Abstimmung aller technischen Abläufe unterstützen diese den Referenten, sorgen für die richtige Beleuchtung, sichern eine hohe Sprachverständlichkeit und ermöglichen den wechselnden Einsatz von Medieninhalten aus verschiedenen Quellen.

Durch eine einzige Berührung des Touchpanels Ihrer Mediensteuerung wird z. B. das Programm „Präsentation“ aufgerufen. Automatisch schaltet sich der Beamer oder das Videokonferenzsystem ein, das Audiosystem startet, die Leinwand fährt herunter, das Licht wird gedimmt und die Jalousien geschlossen. Sie haben die Wahl, ob eine flexible Steuerung mit vielen Möglichkeiten (z. B. für Tagungsräume) benötigt wird oder ob eine einfach zu bedienende Szenen-Wahl für Konferenz- und Seminarräume ausreicht. Die Planung, Programmierung und Installation führen wir individuell nach Ihren Wünschen aus.

**Technik soll Ihr Leben nicht komplizierter, sondern einfacher machen – wir sagen Ihnen wie.**

## **kriesten** Die Zukunft im Büro

Kriesten GmbH – Büro & Objekteinrichtung  
Meißner Str. 511 | 01445 Radebeul  
Tel. 0351/83286-0 | Fax 0351/83286-679  
moebel@kriesten.de | www.kriesten.de

Kriesten GmbH – IT-Business-Lösungen  
Herr Torsten Kaubisch  
Meißner Str. 218 | 01445 Radebeul  
Tel. 0351/83286-20 | Fax 0351/83286-40  
t.kaubisch@kriesten.de | www.kriesten.de

» Wir entwickeln für Sie maßgeschneiderte Konferenzlösungen individuell nach Ihren Wünschen und zukunftsorientiert.

Robert Reschke | Fachberater für Büro & Objekteinrichtungen



## Impressum

### Verantwortlich für den Inhalt

Rechtsanwalt Raimund Kühne  
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden  
Telefon: 0351 84700-60, Fax: 0351 84700-20  
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

### Illustrationen

Tiki Küstenmacher

### Druck

Kriesten GmbH, Meißner Straße 218, 01445 Radebeul  
Telefon: 0351 832 86-0, Fax: 0351 83286-40  
E-Mail: radebeul@kriesten.de  
www.kriesten.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder  
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner  
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1  
01159 Dresden  
Tel. 0351 8 47 00 10  
Fax 0351 8 47 00 20  
Mail: [info@roth-anwaelte.de](mailto:info@roth-anwaelte.de)  
Web: [www.roth-anwaelte.de](http://www.roth-anwaelte.de)



Mitglied im **Anwalt**Verein

**Verkehrsanwälte.de**

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV